



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2007 **Montag, 14.05.2007**

<u>Inhaltsangabe:</u>	Verzeichnis über die vom Landratsamt Deggendorf in zeitlicher Reihenfolge genehmigten Bauanträge in der Zeit vom 01.04.2007 bis 30.04.2007.....	Seite 109
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2007.....	Seite 113
	Taxitarifordnung.....	Seite 115
	Vollzug der Jagdgesetze; Neubestellung bzw. Bestätigung der Jagdberater.....	Seite 121
	Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 122

V e r z e i c h n i s
über die vom Landratsamt in zeitlicher Reihenfolge
genehmigten Bauanträge
(soweit einer Bekanntgabe durch den Bauherrn
nicht widersprochen wurde)
in der Zeit vom
01.04.2007 – 30.04.2007

Deggendorf, 14.05.2007
Landratsamt
gez.

Schneider
Reg.-Direktor

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Herrn Werner Hartl Blumenstr. 14 94577 Winzer	Winzer, Blumenstr. 14 Dachstuhlerneuerung, Kniestockaufbau und Dachgeschoss-Ausbau	02.04.2007
Herrn und Frau Andreas und Anja Friedrich Ragin 15 94571 Schaufling	Lalling, Ranzingerberg 90 Errichtung eines Wohnhauses (Ersatzbau - Brandleider)	02.04.2007
Herrn Martin Gulde Straubinger Str. 88 94447 Plattling	Plattling, Straubinger Str. 88 Errichtung eines Nebengebäudes (Garage)	02.04.2007
Frau Maria Weber Luitpoldpl. 18 a 94486 Osterhofen	Osterhofen, Luitpoldplatz 18 a Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in ein Wohnhaus mit 4 Wohneinheiten	04.04.2007
Frau Elisabeth Probst-Feist Landauer Str. 106 94447 Plattling	Plattling, Landauer Str. 104 Anbau eines Geräteraumes an die bestehende Garage	04.04.2007
Herrn Klaus Schiwon Piedlstr. 27 94577 Winzer	Hengersberg, Südlicher Frauenberg 7 a Errichtung einer Vierfachgarage	05.04.2007
Herrn und Frau Tobias und Agnes Seidl Schnelldorf 3 94486 Osterhofen	Altenmarkt, Schnelldorf 3 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses	05.04.2007
Firma HB-Feinmechanik GmbH & Co.KG Finsinger Str. 1 94526 Metten	Metten, Finsinger Str. 1 2. Änderungsplan zum BA I und zur Errichtung einer Werkhalle für spanabhebende Fertigung, Änderung der Überfahrt 1, Überfahrt 2 entfällt, Anbau von Sozialräumen und eines Heiz- und Elektroraumes	13.04.2007
Firma ASP Allgemeine Steuerberatung Bahnhofplatz 4 94447 Plattling	Plattling, Bahnhofplatz 4 Änderung der Außentreppe mit Errichtung einer behindertengerechten Rampe	13.04.2007
Herrn Erich Ketzler Dorfstr. 1 a 94491 Hengersberg	Altenufer, Dorfstr. 17 Nutzungsänderung einer ehemaligen Schlosserei zur Bauunternehmung und Errichtung von Maschinen- und Fahrzeugunterstellen	13.04.2007
Herrn Georg Kremheller Eusching 9 94491 Hengersberg	Schwarzach, Änderungsplan zur Errichtung eines Milchviehstalles mit Melkhausanbau und Güllegrube	13.04.2007
Herrn Johannes Reißermayer Römerstr. 13 94569 Stephansposching	Stephansposching, Römerstr. 13 Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit Errichtung eines Wintergartens und Doppelgarage	16.04.2007

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Frau Ute Weber Buchetwies 2 94505 Bernried	Edenstetten, Buchetwies 2 Änderungsplan zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, eines Gästehauses und Nebengebäuden (Lageänderung des Gästehauses)	16.04.2007
Frau Ulrike Wiesbeck Pielweichs, Lilienweg 12 94447 Plattling	Pielweichs, Alte Dorfstr. 21 Ausbau des Dachgeschosses beim bestehenden Mehrfamilienwohnhaus (nördliche Hälfte) zu einer Wohnung	16.04.2007
Herrn Michael Sepp Isarauer Str. 14 94527 Aholming	Aholming, Isarauer Str. 14 Erweiterung des bestehenden Wohnhauses	16.04.2007
Herrn Josef Weiß Grubmühle 10 94491 Hengersberg	Schwarzach, Grubmühle 10 Anbau eines Lagerraumes mit darüberliegender Dachterrasse sowie Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus	16.04.2007
Frau Ingeborg Dondl Fraunhoferstr. 13 94577 Winzer	Neßlbach, Fraunhoferstr. 13 Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Brennholz-u.Gartengerätelager)	18.04.2007
Herrn Karl Erndl Hauptstr. 52 94533 Buchhofen	Buchhofen, Hauptstr. 54 Errichtung eines Maschendrahtzaunes zur Einfriedung des Grundstücks	18.04.2007
Herrn Erich Schmid Grünau 43 94447 Plattling	Plattling, Grünau 43 Anbau einer Garage an das bestehende Garagengebäude	18.04.2007
Herrn Christian Unertl Bergstr. 18 94550 Künzing	Forsthart, Bergstr. 18 Errichtung einer Scheune mit Unterstellplatz für Pferde sowie Errichtung einer Einfriedung	18.04.2007
Firma Ströer Außenwerbung Lochhamer Str. 13 82152 Martinsried	Hengersberg, Donaustr. 12 Errichtung einer doppelseitigen Werbeanlage (Großfläche, unbeleuchtet) für allgemeine Produktinformationen	19.04.2007
Herrn Franz Primbs Pfarrer-Zacher-Weg 4 94505 Bernried	Bernried, Pfarrer-Zacher-Weg 4 Errichtung einer Doppelgarage und einer Holzlege	19.04.2007
Herrn Georg Biller Bogener Str. 7 a 94505 Bernried	Bernried, Deggendorfer Str. 4 Anbau eines Lagerraumes an die bestehende Montagehalle	19.04.2007
Herrn Jürgen Kerschl Dr.-Peter-Weg 4 94505 Bernried	Bernried, Ludwig-Biller-Str. 9 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage	19.04.2007
Herrn Karl-Heinz Ernst Hirzau 19 94469 Deggendorf	Waltersdorf, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage	19.04.2007
Herrn Claus Strohmeier Kolpingstr. 31 94447 Plattling	Plattling, Kolpingstr. 31 Anbau eines Geräteraumes an die bestehende Garage	25.04.2007

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Firma Manfred Rauh Hallstadter Str. 63 96052 Bamberg	Pankofen, Nähe Robert-Bosch-Straße Errichtung einer Produktionshalle mit Büro	25.04.2007
Herrn Georg Weiß Holzhäuser, Josef-Wasmeier-Str. 30 94486 Osterhofen	Göttersdorf, Josef-Wasmeier-Str. 30 Errichtung einer Garage	25.04.2007
Herrn Martin Weigl Ruckasinger Str. 27 94486 Osterhofen	Aicha a. d. Donau, Donau-Gewerbepark Errichtung einer KFZ-Werkstätte (Reparatur und Instandsetzung von Fahrzeugen)	25.04.2007

Von 51 Genehmigungen haben 29 einer Veröffentlichung zugestimmt

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Volksschule Winzer-Iggensbach
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Volksschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 09.11.2005 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	656.220 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt.

0 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit
festgesetzt

0 Euro

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von
Ausgaben
im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf
festgesetzt.

539.970 Euro

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem
Stand vom

1.10.2006 auf
Verbandsschüler festgesetzt.

315

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

1.714,19 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von
Ausgaben
im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf
festgesetzt.

10.000 Euro

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom
1.10.2006 auf 315
Verbandsschüler festgesetzt.
Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 31,75 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 21.05.2007 bis einschließlich 28.05.2007 öffentlich in der Marktverwaltung Winzer, Schwanenkirchner Str 2, 94577 Winzer Zimmer 4, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Marktverwaltung Winzer zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 BekV).

Winzer, den 16.04.2007
gez.

Jürgen Roith,
Schulverbandsvorsitzender

-Taxitarifordnung-

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl I S. 1954) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), geändert durch Verordnung vom 08.03.2006 (GVBl S. 159) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Deggendorf und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer bei allen Fahrten im Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Deggendorf.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone II.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
- a) dem Mindestfahrpreis (beinhaltet die erste Fortschaltung) € 2,70
 - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4
- Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je € 0,20 berechnet.
- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe II)
Der Kilometerpreis beträgt bei
- 1 - 5 Kilometer (0,20 € je 129,0 m) € 1,55
 - 5 - 10 Kilometer (0,20 € je 142,8 m) € 1,40
 - ab 10 Kilometer (0,20 € je 148,1 m) € 1,35
- Anfahrt in Zone I frei
- Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I Tarifstufe II
- Zielfahrt in Zone I und Zone II Tarifstufe II
- Zielfahrten aus Zone II in Zone I, nach
- Anfahrten, wie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste,
von Zielen in der Zone II zu Zielen in Richtung Zone I
- in Zone II Tarifstufe I
 - in Zone I Tarifstufe II
- Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der
Anfahrtsstrecke in der Zone II Tarifstufe II
- (3) Zeitpreis (Tarifstufe I)
Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit
0,20 € / 34,3 s, dies sind 21,00 € je Stunde.
- (4) Zuschläge
- a) Gepäck
 - üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Stück € 0,50
 - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------|
| b) Tiere | |
| jedes frei transportierte Tier | € 0,50 |
| jeder Käfig oder Transportbehälter | € 0,50 |
| Blindenhund | frei |
| c) bei Ausführung von Fahraufträgen in den
Nachtstunden (22.00 - 06.00 Uhr) | € 2,00 |
| -Umschaltung hat automatisch zu erfolgen- | |
- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (7) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt € 10,00.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf zulässig.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit € 0,35 je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu € 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu € 5000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis € 50,00 zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf (Taxitarifordnung) vom 11.09.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 9 vom 13.09.2001) außer Kraft.

Deggendorf, 25.04.2007
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

32-7501

**Vollzug der Jagdgesetze;
Neubestellung bzw. Bestätigung der Jagdberater**

Mit Wirkung vom 1. April 2007 wurden widerruflich für fünf Jagdjahre nach Anhörung des gemeinsamen Jagdbeirates für den Landkreis Deggendorf als Jagdberater

Herr Fritz Nirschl, Himmelreichstraße 20, 94469 Deggendorf und

Herr Maximilian Alois Meindl., Dr.-Grashey-Straße 17, 94469 Deggendorf

bei der unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Deggendorf bestellt.

Deggendorf, 09.05.2007

Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 382990216

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 09.05.2007

gez.

Sparkasse Deggendorf